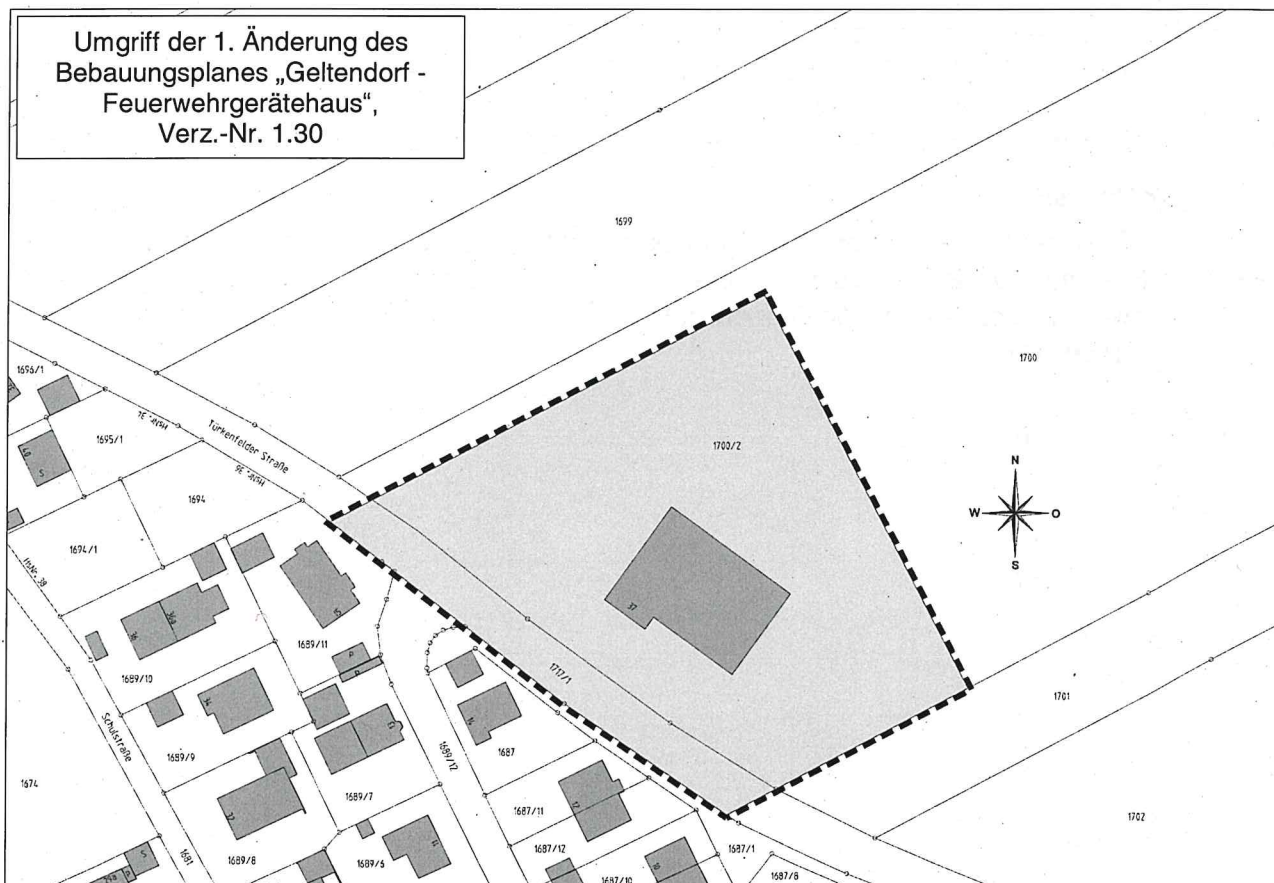




Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Feuerwehrgerätehaus“, Verz.-Nr. 1.30

Die Gemeinde Geltendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.10.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Feuerwehrgerätehaus“, Verz.-Nr. 1.30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 06.10.2022, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 06.10.2022, wurde als Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Feuerwehrgerätehaus“, Verz.-Nr. 1.30 gebilligt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Feuerwehrgerätehaus“, Verz.-Nr. 1.30 umfasst das gesamte Areal des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Geltendorf - Feuerwehrgerätehaus“, Verz.-Nr. 1.30 nordöstlich der Türkenfelder Straße am südöstlichen Rand der Ortslage Geltendorf.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Feuerwehrgerätehaus“, Verz.-Nr. 1.30 in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Feuerwehrgerätehaus“, Verz.-Nr. 1.30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 1. Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung

mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung Geltendorf, Bauamt, Schulstraße 13 in 82269 Geltendorf, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Feuerwehrgerätehaus“, Verz.-Nr. 1.30 auch auf der Homepage der Gemeinde Geltendorf unter www.geltendorf.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Geltendorf - Feuerwehrgerätehaus“, Verz.-Nr. 1.30 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wichtiger Hinweis:

Infolge der Corona-Krise kann es zur Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zu faktischen Schließungen in den Kommunalverwaltungen kommen. Zur Einsichtnahme ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung beim Bauamt der Gemeinde Geltendorf unter 08193/9321-0 erforderlich.

Geltendorf, 03.11.2022



Marion Wisura
Zweite Bürgermeisterin

angeheftet: 03.11.2022

abgenommen: 14.12.2022